

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für:

Die Buchung von Reisen und die Beförderung von Kunden/Reisenden durch die Continentbus GmbH, Berliner Allee 26, 40212 Düsseldorf, nachfolgend Continentbus GmbH / Continentbus genannt, sowie deren Tochtergesellschaften (Nordrhein Reise- und Busservice)

(2) Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen nebst AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Befördern wir Kunden im Namen der Nordrhein Reise- und Busservice GmbH, **so gelten für diese ebenfalls die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.** Ein Anspruch auf die Beförderung in bestimmten Fernreisebussen oder durch eine bestimmte Gesellschaft besteht nicht.

2 Nutzung unserer Internetpräsenzen

Es ist nicht gestattet die Internetseiten der Continentbus GmbH für nicht-private oder kommerzielle Zwecke zu verwenden.

3 Abschluss des Reisevertrages

(1) Buchung von Reisen/Tickets auf unseren Internetseiten

Die Darstellung der Produkte im Internet stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern einen unverbindlichen Reisekatalog dar. Durch Anklicken der Schaltfläche „Buchen“ wird eine **verbindliche** Bestellung abgegeben. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung erfolgt unmittelbar nach dem Absenden durch die automatisierte E-Mail-Bestätigung. Der Reisevertrag kommt erst zustande, wenn Continentbus GmbH die Bestellung durch eine Buchung bestätigt. Diese Buchungsbestätigung erfolgt gesondert im Nachgang zum Bestellprozess zu unseren üblichen Geschäftszeiten.

Die Funktionen unserer Webseiten können nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Daher übernimmt Continentbus GmbH keine Garantie für die ständige Verfügbarkeit seiner Websites, die Aktualität der Seiten, der Buchungsmöglichkeit und aller technischen Systeme. Diese können nicht gewährleistet werden.

(2) Die Buchung auf unseren Internetseiten ist für den Kunden eine verbindliche Buchung und stellt keine unverbindliche Anfrage dar. Mit der Buchungsbestätigung wird ein wirksamer Reisevertrag geschlossen.

(3) Die Buchung kann gegen Aufpreis telefonisch oder kostenfrei über unser Buchungsformular auf unseren Internetseiten erfolgen. Continentbus bestätigt den Eingang der Buchung unverzüglich. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme der Buchung dar. Eine Buchung an Bord unserer Reisebusse ist nicht möglich.

(4) Die Buchungsbestätigung wird gespeichert und wird an den Kunden per Email versandt.

(5) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Angaben in der Buchungsbestätigung. Ein späterer Zu- oder früherer Ausstieg als gebucht ist nicht möglich und die Reise kann nur mit einer gültigen Buchungsbestätigung angetreten werden.

(6) Die ausgedruckte Buchungsbestätigung gilt als Ticket (auch in elektronischer Form) zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass des Reisenden. Bei der Buchung sind Vor- und Nachname des Kunden und das Geburtsdatum anzugeben. Die Buchungsbestätigungen werden durch unsere Fahrer vor Abfahrt kontrolliert bzw. mit der aktuellen Buchungsliste abgeglichen.

(7) Jedem Reisenden mit einer Buchungsbestätigung steht ein Sitzplatz zu. Reservierungen für einen bestimmten Sitzbereich erfolgen gegen Aufpreis. Wir behalten uns vor, kurzfristig andere Fahrzeuge einzusetzen, die die Sitzplatzreservierung dann nicht garantieren können.

(9) Die gesetzlichen Regelungen zum Widerruf bei Fernabsatzverträgen finden Gemäß § 312b III Nr. 6 BGB für die die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Unterbringung, Beförderung sowie Freizeitgestaltung keine Anwendung, da Continentbus sich bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen. Unsere Bedingungen über Umbuchungen und Stornierungen bleiben hiervon unberührt.

4 Zahlung

(1) Reisen/Tickets werden per Überweisung bezahlt.

(2) Befindet sich der Kunde uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden sämtliche bestehende Forderungen sofort fällig.

(3) Die Reisen/Tickets müssen vor Fahrtantritt vollständig bezahlt sein, sonst erfolgt keine Beförderung, die Kosten der verbindlich gebuchten Tickets/Reise sind vom Kunden auch in diesem Fall zu leisten.

5 Stornierung und Reiserücktritts-Schutz

(1) Stornierungsbedingungen: Bei einer Stornierung werden ab 30 Tage vor Fahrtantritt bis zu 75%; 15 Tage vor Fahrtantritt und bei Nichtantritt bis zu 100% des Reisepreises fällig. Der Reiseveranstalter wird im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht etwaige erstattbare Leistungen dem Kunden

anrechnen. Bereits gebuchte Eintrittskarten sind vom Kunden voll zu bezahlen, da diese auf Grund des von uns in Anspruch genommenen Sondertarifs beim Leistungsgeber nicht stornierbar sind.

(2) Eine Stornierung mit Neubuchung einer Reise oder Austausch des gebuchten Fahrgastes kann ausschließlich schriftlich über den Kundenservice der Continentbus GmbH erfolgen unter service@continentbus.com.

(3) Bei einer Stornierung mit Neubuchung eines Reiseterrnins wird eine Gebühr in Höhe von 5.- Euro erhoben. Continentbus schreibt die Reise für einen Zeitraum von 3 Monaten gut und berechtigt den Fahrgast, innerhalb dieser Zeit in Höhe stornierten Betrages eine neue Buchung vorzunehmen. Liegt der Preis der neuen Buchung über dem Preis der ursprünglichen Reise so ist der Differenzpreis zu entrichten. Liegt er darunter, so bleibt der Restbetrag erhalten und kann bei einer anderen Buchung verwandt bzw. aufgebraucht werden.

(4) Wird bei einer Buchung eine Storno-Gutschrift benutzt, so gelten auch für die neue Fahrt die Bedingungen zu Stornierungen.

(5) Sofern Continentbus oder deren Tochtergesellschaften oder Kooperationspartner die Reise stornieren, fallen keine Bearbeitungsentgelte, Stornierungsgebühren etc. an,

(6) Unser Reiserücktritt-Schutz sollte bei Buchung der Reise abgeschlossen werden, ein späterer Abschluss ist bis 5 Tage nach Erhalt der Buchungsbestätigung möglich. Bei Buchungen ab 5 Tagen vor Reiseantritt ist der Reiseschutz mit der Buchung abzuschließen. Eine spätere Buchung ist nicht möglich. Der Reiserücktritts-Schutz gilt jeweils nur für die gemäß Reisebestätigung gebuchte Reise. Der Reiserücktritts-Schutz besteht nur für die gebuchte Person und ggf. für deren Kinder

(7) Unser hauseigener Reiserücktritts-Schutz übernimmt 80 % der Reisekosten, 20% sind Selbstbehalt

6 Abfahrtszeiten

(1) Änderungen der veröffentlichten Fahrzeiten, Termine, Reiseziele und Reisepreise bleiben vorbehalten.

(2) die veröffentlichten Abfahrts- und Ankunftszeiten sind **unverbindliche** Richtzeiten. Für Irrtümer in unseren Abfahrtsplänen, Reiseabläufen oder anderen Veröffentlichungen wird keine Haftung übernommen.

(3) Eine erhebliche Fahrplanänderung berechtigt den Kunden zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Dazu wendet sich der Kunde entweder an den telefonischen Kundenservice

- +49 0211 160 133 133

oder per Email an service@continentbus.com. Die Reise darf nicht angetreten sein. Auch die sonstigen Rechte des Reisenden bleiben unberührt. Unerhebliche Änderungen, die von

Continentbus nicht zu herbeigeführt wurden, berechtigen nicht zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

7 Fahrtantritt

(1) Die Reisenden sind dafür verantwortlich, pünktlich zur regulären Abfahrtszeit am Zustiegsort zu sein. Wir empfehlen sich bereits 15 Minuten vorher dort einzufinden.

(2) Erscheint der Fahrgast nicht rechtzeitig, kann seine Buchung nicht nachweisen oder sich nicht ausweisen, kann Continentbus die Beförderung verweigern.

(3) Sollte Continentbus den Reisenden per SMS, E-Mail oder in einer anderen Weise über eine Verspätung der Fahrt informieren, so entfällt der Beförderungsanspruch bei Nichtanwesenheit des Fahrgastes erst ab der in der SMS oder in der E-Mail oder telefonisch genannten verspäteten Abfahrtszeit.

(4) Reiseleitung, Betreuung: Unsere Reisen finden in der Regel ohne Reiseleitung während der Fahrt und vor Ort statt.

8 Pflichten der Fahrgäste

(1) Den Anweisungen unseres Personals sind unbedingt Folge zu leisten.

(2) Das Fahrpersonal ist befugt, offensichtlich alkoholisierte oder unter dem Einfluss von sonstigen Drogen stehende Personen von der Beförderung auszuschließen. Gleiches gilt für Reisende, die aus anderen Gründen die Sicherheit Anderer gefährden oder das Wohlbefinden der Mitreisenden erheblich negativ beeinträchtigen. Anspruch auf Ersatzbeförderung besteht in diesem Fall nicht.

(3) Das Rauchen im Bus ist nicht gestattet, auch nicht mit elektrischen Zigaretten. Speisen und Getränke dürfen mitgenommen werden, sofern dadurch die anderen Fahrgäste nicht belästigt werden.

(4) Der Kunde haftet für Schäden, die er am Bus schuldhaft verursacht.

(5) Reisende, die vorsätzlich oder fahrlässig Verschmutzungen des Busses herbeiführen, haben an die Continentbus GmbH eine Reinigungsgebühr in Höhe von mindestens 150 EUR zu entrichten, wobei dem Kunden der Nachweis gestattet wird, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die genannte Pauschale.

(6) Wir behalten uns vor, den Reisenden von der (Weiter-) Reise auszuschließen, wenn er sich trotz (mündlicher) Abmahnung so störend verhält, dass unserem Personal und/oder den übrigen Mitreisenden die Fortsetzung der Fahrt nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise (etwa Sicherheitshinweise) hält. Continentbus steht auch in diesem Falle der Fahrpreis weiter zu

(7) Zur eigenen Sicherheit sollen Fahrgäste während der Fahrt auf ihrem Sitzplatz verweilen und nicht umherlaufen. Für alle Gäste besteht Gurtpflicht, sofern Anschnallgurte in den Fahrzeugen vorhanden sind.

9 Pflichten der Fahrgäste bei internationalen Verbindungen

(1) Bei internationalen Reisen ist der Reisende für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften, etc. selbst verantwortlich. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden.

(2) Der Reisende ist verpflichtet alle zum Grenzübertritt erforderlichen Dokumente und Ausweispapiere mit sich zu führen und sie dem von den Continentbus GmbH und ihren Partnern eingesetzten Fahr- und Servicepersonal auf Aufforderung vorzulegen.

(3) Hat der Reisende kein gültiges Reisedokument, so entfällt die Beförderungspflicht durch die Continentbus GmbH. Umbuchungen oder Stornierungen sind nur unter den im Abschnitt „Umbuchung und Stornierung“ geregelten Bedingungen vor Reiseantritt möglich. Fällt dem Kunden erst während der Reise auf, dass gültige Reisedokumente fehlen, entfällt die Beförderungspflicht auch dann und der Fahrgast muss durch eigene Organisation und auf eigene Kosten die Weiter-/Rückreise leisten.

(4) Der Reisende verpflichtet sich, sich über Einfuhrbestimmungen von Waren selbst zu informieren und nur zollfreie Waren bzw. die Freimenge mit sich zu führen.

10 Kinder und Minderjährige

(1) Kleinkinder dürfen nur in geeigneten Kindersitzen befördert werden. Diese sind während der Fahrt mit den im Bus angebrachten Sitzgurten zu befestigen. Die Kindersitze müssen mit Beckengurten zu befestigen sein und sind von der Begleitung der Kinder mitzubringen.

(2) Kinder und Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur dann reisen, wenn sie während der Fahrt von einer volljährigen Person begleitet werden.

(3) Kinder und Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr dürfen nur dann ohne Begleitung reisen, wenn ein/e Erziehungsberechtigte/r im Rahmen des Buchungsprozesses schriftlich bestätigt hat, dass der/die Minderjährige dazu fähig und in der Lage ist, diese Reise allein und unbeaufsichtigt anzutreten. Die Continentbus GmbH übernimmt ausdrücklich keine Aufsichtspflicht gegenüber dem/der Minderjährigen. Bei internationalen Verbindungen müssen die Erziehungsberechtigten sicherstellen, dass die Jugendlichen sämtliche Dokumente und Ausweispapiere mit sich führen, welche für den Grenzübertritt erforderlich sind.

(4) Ziffer 12 (3) findet keine Anwendung für Verbindungen nach Großbritannien und Verbindungen aus Großbritannien in das Ausland. Minderjährige unter 18 Jahren müssen bei Reisen durch den Erziehungsberechtigten begleitet werden.

11 Bestimmungen für Reisegepäck

(1) Jeder Fahrgast darf 2 Gepäckstücke bis maximal 30 kg mitführen, zuzüglich ein Stück Handgepäck bis maximal 7 kg.

(2) Der Fahrgast ist für das Verladen seines Reisegepäcks selbst verantwortlich. Eine etwaige Hilfe durch den Busfahrer erfolgt nur in Ausnahmefällen und begründet keinen Anspruch hierauf, es sei denn, es handelt sich um einen Fahrgast mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität.

(4) Der Fahrgast hat das Handgepäck im Fahrgastraum so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Es ist grundsätzlich auf der Gepäckablage des Fahrgastraumes unterzubringen oder unter den Vordersitz zu legen.

(5) Das Handgepäck samt Inhalt verbleibt während der gesamten Fahrt in der Obhut des Fahrgastes und ist entsprechend zu beaufsichtigen.

(6) Von der Beförderung generell ausgeschlossen sind Gegenstände, die über das übliche Reisegepäck hinausgehen, dies gilt auch für Sportgepäck wie z.B. Surfbretter, Fahrräder o.Ä. und andere „sperrige Gegenstände“.

(7) Wertsachen:

Wertsachen, persönliche Dokumente, Medikamente, Mobiltelefon, Laptop etc. sollten im Fahrgastraum bzw. im Handgepäck mitgeführt werden und unterliegen der Aufsichtspflicht des Fahrgastes.

(8) Werden Wertgegenstände dennoch im Reisegepäck befördert, besteht kein Anspruch auf Haftung.

(9) Kinderwagen werden kostenlos befördert (je Fahrgast max. 1 Kinderwagen). Die Kinderwagen müssen faltbar sein.

(10) Für im Bus vergessene oder sonst wie zurückgebliebene Gegenstände besteht keine Haftung durch die Continentbus GmbH. Sollte der Fahrgast etwas im Bus vergessen haben, nutzt dieser bitte das Formular für Fundsachen auf den Webportalen der Continentbus GmbH.

(11) Von der Mitnahme ausgeschlossen sind Gegenstände und Stoffe die Mitreisende stören oder verletzen können oder das Fahrzeug beschädigen können. Ausgeschlossen sind insbesondere gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Stoffe.

12 Beförderung von Tieren

Die Beförderung von Hunden und anderen Tieren ist grundsätzlich ausgeschlossen. **(ausgenommen hiervon sind Behindertenbegleit- und Blindenführhunde)**

13 Fahrgastrechte bei Verspätung und Annullierung

(1) Über eine Annullierung oder eine erhebliche Verspätung der Abfahrt informiert die Continentbus GmbH so rasch wie möglich die Fahrgäste, spätestens aber 30 Minuten nach der planmäßigen Abfahrtszeit. Um diese Informationen zu erhalten, ist es notwendig, dass die erforderlichen Kontaktangaben zur Verfügung gestellt werden (beispielsweise Mobilfunknummer).

(2) Wird eine Reise annulliert oder verspätet sich eine solche Abfahrt von einem Zustiegsort um mehr als 90 Minuten bietet Continentbus - Imbisse, Mahlzeiten oder Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit oder Verspätung an, sofern sie im Bus oder im Busbahnhof verfügbar oder in zumutbarer Weise zu beschaffen sind.

(3) Bei einer Verzögerung der Abfahrt von mehr als 120 Minuten oder einer Annullierung der Fahrt hat der Reisende die Wahl zwischen: Erstattung des Reisepreises durch die Continentbus GmbH oder Fortführung der Reise zum frühestmöglichen Zeitpunkt ggf. durch ein anderes Unternehmen.

(4) Falls erforderlich, haben Reisende Anspruch auf ein Hotelzimmer – ohne die Kosten der Beförderung zwischen dem Busbahnhof und der Unterkunft - je Fahrgast auf 80 EUR pro Nacht und höchstens zwei Nächte beschränkt. Der Anspruch auf kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft besteht nicht, wenn Continentbus nachweist, dass die Annullierung oder Verspätung durch höhere Gewalt, widrige Wetterbedingungen oder schwere Naturkatastrophen, die den sicheren Betrieb des Busverkehrsdienstes beeinträchtigen, verursacht wurde.

(5) Wird das Fahrzeug während der Fahrt betriebsunfähig, so bietet Continentbus dem Fahrgast die Fortsetzung seiner Fahrt mit einem anderen Fahrzeug oder die Beförderung zu einem geeigneten Wartepunkt an, von dem aus die Fortsetzung der Reise möglich ist.

(6) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

14 Haftung

(1) Bei leichter Fahrlässigkeit wird – außer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur gehaftet, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit besteht unbeschränkt.

(2) Die Haftung für mittelbare Schäden wird im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das gilt nicht bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit.

(3) Die Höhe der Entschädigung bei Tod oder Körperverletzung eines oder mehrerer Reisender durch dasselbe Ereignis haftet Continentbus nur bis zu einem Betrag von insgesamt 5 Millionen Euro, im Fall einer entgeltlichen, geschäftsmäßigen Personenbeförderung erhöht sich für den ersatzpflichtigen Halter des befördernden Kraftfahrzeuges bei der Tötung oder Verletzung von mehr als 8 beförderten Personen dieser Betrag um 600.000 Euro für jede weitere getötete oder verletzte Person. Im Fall einer Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zu einem Betrag von insgesamt einer Million Euro.

Die Höchstbeiträge unter (3) gelten auch für den Kapitalwert einer als Schadensersatz zu leistenden Rente. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisse zu leiten sind, insgesamt die unter (3) bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen im dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht (Auszug Straßenverkehrsgesetz II. Haftpflicht §§ 12).

(4) Die Haftung und die Höhe der Entschädigung für Gepäckschäden werden wie folgt begrenzt bzw. ausgeschlossen:

Für die schuldhafte Beschädigung von Gepäckstücken bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 EUR je Gepäckstück.

Für Verlust von Gepäckstücken sowie für Vertausch oder Diebstahl der Gepäckstücke wird die Haftung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

Für Schäden, die durch Gepäckstücke des Fahrgastes entstehen, wird die Haftung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

Schäden an Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten, es sei denn die Schäden sind aus Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch Continentbus bzw. seine Mitarbeiter entstanden.

Die Höhe der Entschädigung bei allen übrigen Sachschäden wird nach § 23 Personenbeförderungsgesetz auf 1.000 EUR beschränkt, es sei denn, der Sachschaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die genannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht bei einer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung.

15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen und natürliche Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für natürliche Personen, die nach Abschluss eines Reisevertrages ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Düsseldorf.

16 Infopflicht aus § 37 VSBG

Wir sind nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Das Gesetz zur Streitbeilegung in Verbrauchersachen gibt vor, dass wir Sie auch in diesem Fall auf eine für Sie zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Str. 8, 77694 Kehl

Telefon: +49 7851 79579 40

Telefax: +49 7851 79579 41

Internet: www.verbraucher-schlichter.de

Diese Schlichtungsstelle ist eine „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ nach §4 Absatz2 Satz 2 VSBG.

17 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies grundsätzlich nicht die Wirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

Stand 28.03.2017